auf bas, mas mir gefehen haben in den politischen Aufftan= ben , bag, wo die Juftig nicht fchnell, nicht rafch eintritt, eine gang andere Leidenschaft hervorgerufen wird, und bas ift bie weit gefährlichere Leidenschaft ber Rampfer. Es haben es Biele, bie in Polen gegen bie Rebellen gefampft haben, fich jur Pflicht gemacht, gar feine Gefangenen mehr zu machen, weil fie fich fagten, es wurden die Gefangenen zu milbe beurtheilt. Gerade weil bas mahr ift, mas ein Borredner ausge= fprochen hat, weil es mahr ift, bag ber Menfch mit Leiben= schaften geboren wird, daß ber Mensch mit Leibenschaften ffirbt, gerade aus dem Grunde will ich diejenige Leidenschaft= lichkeit verbannt und vermieden wiffen, die dadurch entfteht, bag ber Richterspruch ju weit hinausgeschoben wird, und ich muß aus biefem Grunde fur die Musnahmegerichte ftimmen und für den Borfchlag, ben der Berr Biceprafident Beld ge= macht hat. Ich glaube aus bem Grunde die Unficht, bie ich fruher ausgesprochen habe, bag eben fein Gericht Rache uben folle, damit in Ginflang gebracht zu haben.

Mbg. Muller (aus Nieberlognig): Betrachtet man bie Bestimmungen ber §§. 16 und 17, wie fie bie Ubgg. v. Friesen und D. Beld gur Unnahme vorgeschlagen haben, fo brangt fich unwillfurlich fofort bie Frage auf: mas wird ber Regierung bamit in die Sand gegeben? Der Aufruhr ift übermaltigt, Die Rube wieder hergestellt, ober es war vielleicht nur, wie in bem Borfchlage ber beiden genannten Berren gefagt ift, eine "befonders bringliche Gefahr fur Ruhe und Dronung vorhan= ben" - und barauf bin follen bie Bestimmungen ber beut= fchen Grundrechte über Gerichtsftand, Berhaftung, Sausfuchung, Bereins = und Berfammlungsrecht zeitweise außer Rraft treten; bas Gesammtministerium foll ermachtigt fein, bem Befehlshaber ber bewaffneten Macht einen Wirfungsfreis über jeder positiven Gesetgebung hinaus einzuraumen; es foll eine Untersuchungscommiffion gebildet werben, gur Balfte aus Offizieren, jur Balfte aus mit bem Richtereide belegten Beamten bestehend, welche über Buwiderhandlungen gegen die Berordnungen bes Befehlhabers ber bewaffneten Macht zu urtheilen befugt mare. Meine Berren, bas find außerfte, bas find burch bie Erfahrung teineswegs gerechtfertigte Mittel, welche wir ber Regierung baburch verleihen wurden. Es ift bereits über ben Rechtspunft ber vorliegenben Frage in grundlicher Weise sowohl in ber jenfeitigen Rammer, als auch von einigen geehrten Borrebnern gefprochen worben, fo bag ich mir, namentlich ba ich nicht Rechtsfundiger bin, von biefem Punkte abzusehen erlaube. Bielmehr werbe ich bie practischen Bebenten ins Muge faffen, welche fich ber Benehmigung ber Paragraphen in ber von ben Ubgg. v. Friefen und Belb angegebenen Saffung entgegenftellen, bie prac= tifchen Bebenten, meine Berren, benn leiber Gottes find wir Sachfen in ber Lage, aus eigner trauriger Erfahrung beurtheilen zu konnen, ob ein fo umfangliches Ausbehnen ber ausnahmezustandlichen Militairgewalt in ber That gerecht= fertigt sei oder nicht. Wir haben seit dem Mai vorigen Sahres letteren etwa in Berbindung ftehender gefehwidriger Sand=

baruber reiche Erfahrungen fammeln tonnen, und ich muß es Ungefichts biefer Erfahrungen gang entschieden in Abrede ftellen, daß die Regierung, um wieder zu Rraft und gur gefetlichen Geltung gelangen gu fonnen, biefer extremen Mittel bedurfe. Die Regierung felbft, meine Berren, ift, obwohl fie fich burch Berufung auf §. 88 ber Berfaffungsurfunde bies Mittel geschaffen hatte, Rriegsgerichte anzuordnen, nicht in ber Lage gewesen, von ber fich felbft eingeraumten Befugnig Gebrauch zu machen. Es wird feinem von Ihnen ein Kall bekannt fein, - weber im Umtsbezirke Berbau, noch im Rriegsftandsbezirfe Dresben, - ber ein Aburtheilen burch Rriegsgerichte nothwendig gemacht hatte. Wenn bies aber nach einer folden Erhebung nicht nothwendig war, wie fie im Mai vorigen Jahrs bas gange Land fieberisch burchzuckt hat, bann febe ich auch nicht ein, warum fur die Bukunft ein foldes außerftes Mittel fur nothwendig erachtet wird; warum wir ihm burch unfere Abstimmung die gefetliche Bafis verleihen follten, die es bis jest allerdings, wie ber Abg. Klinger nach: gewiesen hat, noch nicht beanspruchen fann. - Wenn ich nun einen Augenblick bei ber Busammensetzung bes projectirten Berichtes verweile, jo geschieht es, weil fich fur mich aus berfelben bas großte, gewichtigfte Bebenken gegen bie Bewilligung ber Paragraphen in ber angebeuteten Faffung ergiebt. Meine Berren, biefes Gericht foll jur Balfte aus Dffizieren, jur Salfte aus richterlichen Beamten befteben. Man verlangt von bem Richter, bag er leidenschaftlos und unparteilich, bag er unabhangig und felbstftanbig fei. Db gerade ben Dffigieren biefe Gigenschaften beiwohnen follten? - meine Berren, ich habe Grund, bies zu leugnen. Es hat in ber jenfeitigen Rammer, wo bas Bebenken gegen ein Beftellen ber Offiziere als Richter ebenfalls angeregt wurde, ber Biceprafibent Schenk baffelbe zu wiberlegen verfucht. Ich werbe eine Wiberlegung ber Schenk'ichen Grunde in Rurge bier folgen laffen. Der Diceprafibent Schenk fagt: "Wir befigen ein Militairftrafgefetbuch, nach welchem in gemiffen Fallen Militairs ben Urtheilsspruch zu fallen haben. (Rriegsgerichte.) Die richterliche Function ift alfo bereits gefetlich mit bem Militairftanbe verbunden." Es ift zuzugeben, meine Berren, bag nach ben Beftimmungen bes Militairftrafgefegbuches berartige,,Rriegs= gerichte" julaffig find, wenn fich bie Urmee in mobilem Stande befindet, wenn alfo ein Berhaltnig eingetreten ift, bas fich von bem Friedenszustande vollstandig und in den wesentlich= ften Bestimmungen unterscheibet. Es tonnen bann aber auch lediglich militairische Bergeben ber Entscheidung ber Dffi= Biere unterbreitet werben, und ich erfenne gern an, bag ein .. Offizier vollstandig befähigt fein wird, zu beurtheilen, ob ein Mann vor dem Feinde befertirt ift, ober ob eine Bebette auf bem Poften gefchlafen hat. Aber es ift boch ein gewaltiger Unterschied, ob es fich um Beurtheilung von Militairvergeben. ober um Sunderttaufende von Staatsburgern handelt, bie von bem Kriegsgerichte wegen politischer Bergeben und mit ben